

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XXIX. —

---

Frankenstein, den 25sten August 1813.

---

Verordnung in Betreff der Modificationen des Landsturm-Edicts vom 21. April d. J.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. u. erkennen mit dankbarer Rührung und Zufriedenheit den ausgezeichneten Muth und die Ausdauer, womit Unser tapferes Kriegsheer bisher den Kampf für das Vaterland bestand, so wie die mannigfaltigen Anstrengungen und Aufopferungen, womit Unsre getreuen Unterthanen aller Art, zur Vertheidigung desselben und zur Erreichung des großen Zwecks für den jener Kampf begonnen wurde, beizutragen gewetteifert haben. Wir vertrauen auch fest auf die Fortdauer jenes Gemeingeistes, welcher sich allenthalben so rühmlich ausspricht, und bauen vorzüglich darauf die Hoffnung eines guten Erfolgs Unserer gerechten Sache und einer dauerhaften Herstellung und sicheren Begründung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staaten, besonders der Unsrigen. Wir haben die Bereitwilligkeit und Thätigkeit mit Wohlgefallen wahrgenommen, womit die Landwehr zu Stande gebracht worden ist, und die Stellung des Landsturms statt gefunden hat, und erkennen auch hierin die Anhänglichkeit an Uns und das Vaterland, wodurch sich die Preuß. Nation so vorzüglich auszeichnet. Je mehr Wir aber diesen Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, desto angelegentlichster ist es Uns, nur diejenigen Anstrengungen und Aufopferungen zu fordern, die wirklich nothwendig und die Gewerbe so wenig als möglich führen, von denen der innere Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen so wesentlich abhängt.

Wir verordnen demnach in Absicht auf den durch das Edict vom 21. April d. J. anbefohlenen Landsturm folgendes:

K r r

§. 1.

§. 1. Der Landsturm soll fortbestehen, so wie er bereits eingerichtet ist; Wir setzen aber bei dem überall herrschenden Patriotismus voraus, daß jeder Weisungsfähige Staats-Bürger von der Verpflichtung durchdrungen ist, das Vaterland in der Gefahr zu vertheidigen, und es als eine Ehrensache betrachten werde, sich zu stellen, wenn das Aufgeboth dazu ergeht, in sofern nicht Gebrechlichkeit, hohes Alter oder ganz unübersteigliche Hindernisse es ohnmöglich machen. Indessen wollen Wir die allgemeine Verpflichtung dazu auf die nachstehende Weise beschränken:

§. 2. Aus den Landsturm-Männern soll für die Landwehr eine Reserve gebildet, und stets vollzählig erhalten werden, die hinreichend sei, den Abgang bei der Landwehr immer aufs schnellste zu ersetzen. Ueber die Einrichtung dieser Reserve wird eine besondere Verordnung ergehen.

§. 3. Ueberdem soll auf dem Lande und in den Städten, die nicht 300 zum Landsturm fähige Männer enthalten, abwechselnd eine Woche lang Ein Drittel jener Männer zum augenblicklichen Dienst sich bereit halten, wenn es erforderlich ist, die nothwendigen Wachen geben und die polizeilichen und militairischen Zwecke erfüllen, welche die Obrigkeit vorzeichnen wird. Hierbei ist die Verpflichtung allgemein, jedoch sind auch Stellvertreter zulässig.

Dienstgeschäfte oder Leistungen und Verrichtungen für den Staat oder den Gutsherrn gehen der Verpflichtung zu jenem Dienst allemal vor, so lange der Feind nicht in der Nähe ist.

§. 4. In den größern Städten, wo die Gewerbe am wenigsten mit militairischen Bestimmungen vereinbarlich sind, und in denen sich 300 zum Landsturm fähige Männer und darüber befinden, werden aus  $\frac{1}{3}$  derselben, welches nach Abzug der zur Landwehr gestellten Mannschaft übrig bleibt, bleibende Bürger-Compagnien oder Bataillone formirt, die zur Landwehr gehören, aber nur die Verpflichtung haben sollen, zur Vertheidigung der Stadt in den Kampf zu gehen. Wo Bürgergarden eingerichtet sind, treten sie in diese Compagnien oder Bataillone ein, sie können ihre Uniformen behalten, wie sie jetzt sind, und sollen so wie es die Umstände gestatten, mit Gewehren versehen werden. Die Schützen-Compagnien bleiben in ihrer Verfassung.

§. 5. Die Stellung des Landsturms fällt in den im vorhergehenden §. benannten Städten weg. Der Antheil derselben an der Reserve für die Landwehr, die Stellung der Mannschaft zu dieser und die Schützen und Bürger-Compagnien und Bataillone ersetzen jenen.

§. 6. Der Landsturm sowohl als die Bürger- und Schützen-Compagnien und Bataillone stehen zunächst unter ihren vorgesetzten Commandanten, und allenthalben aber unter den Polizey-Obriigkeiten des Orts oder Bezirks. Die in den §§. 18 — 21. des Edicts vom 21sten April d. J. angeordneten Schuß-Deputationen werden, da die Formation des Landsturms nunmehr als vollendet anzusehen ist, hiermit aufgehoben.

Der Ausschüß der Bezirke und Unterbezirke und die Polizeyobriigkeiten treten an ihre Stelle. In Berlin werden der Ausschüß für Landwehr und Landsturm, so wie die Schuß-Deputationen und der Landsturm selbst, ebenfalls hierdurch aufgelöst. Dieses Geschäft, so wie die Formation der Bürger-Bataillone wird von dem Militair-Commandanten der Residenz und dem Polizey-Präsidenten unter der Direction des Militair-Gouvernements sogleich vorgenommen. Es versteht sich, daß hiernach sowohl das Reglement wegen des Landsturms in der Residenz Berlin, d. d. den 18ten März d. J. als die Instruction über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen in dem Landsturm vom 25sten Juny d. J. völlig außer Kraft treten, und daß der Wachtdienst in Ermangelung des wüthlichen Militairs von den Bürger-Bataillonen versehen werde.

§. 7. Der §. 12. des Edicts vom 21sten April d. J. wird dahin abgeändert, daß das Aufgeboth des Landsturms nur durch die Militair-Gouvernements nach den denselben von Uns zu ertheilenden Befehlen statt finden darf. Alle übrige Behörden dürfen die Bestimmung der §. §. 3. 4. 5. 6. nicht überschreiten.

§. 8. Die Justiz-Behörden ohne Unterschied, desgleichen die Local-Polizey- und Communal-Behörden, die Landräthe ausgenommen, sollen bei Annäherung des Feindes im Lande bleiben, jedoch in keinem Fall demselben einen Eid leisten. Alle übrige höhere und insbesondere administrende Behörden müssen sich entfernen, jedoch den letzten Augenblick abwarten, wo die Entfernung wünschlich ist.

§. 9. Nach dieser Verfügung ist die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehungen bei dem Landsturm den Gerichten nach den Gesetzen zu überlassen, damit jedoch die erforderliche Beschleunigung und Strenge hierbei überall eintrete, werden wir hierüber noch die nöthigen Vorschriften ertheilen. Die Disziplinarstrafen über die Landsturmänner, wenn sie im Dienß sind, werden nach einem besonders zu ertheilenden Reglement von den Befehlshabern desselben verfügt. Die §§. 25, 26, 27, des Edicts vom 21sten April d. J. werden hiernach aufgehoben.

§. 10. Das Exerciren des Landsturms wird bloß auf die Sonn- und Festtage beschränkt.

§. 11. So lange der Landsturm nicht aufgebothen ist, braucht Niemand zu Reisen in seinen Privatgeschäften Urlaub von den Landsturm-Officieren zu nehmen, es sey denn, daß er zu dem im §. 3. genannten dienstthuenden Drittheil gehört, so lange der Dienst währt.

§. 12. Wegen des Gebrauchs der in den §§. 48 und 49. der Verordnung vom 21sten April d. J. erwähnten Signale, wird besondere Verordnung durch die Militair-Gouvernements ergehen. Alle bisher errichtete sind mit Wachen zu versehen.

§. 13. Wegen der mobilen Kolonnen und der übrigen Anordnungen, welche die §§. 51 — 64. inclusive des gedachten Edicts festsetzen, darf ebenfalls ohne die Befehle der Militair-Gouvernements nichts geschehen.

§. 14. Eben so wenig ist ohne ausdrückliche Anordnung derselben eine Adu-mung ganzer Ortschaften oder Verwüstung von Bezirken vorzunehmen. Werden dergleichen Maasregeln durchaus nothwendig, so wird deshalb besondere Anweisung durch diese Behörden ergehen. Es versteht sich übrigens, daß dem Feinde alle Subsistenzmittel und Kriegsbedürfnisse möglichst zu entziehen sind, und daß Jedermann solches zu bewirken verpflichtet ist.

Hiernach modificiren sich die §§. 65. bis 74. auch 79. des Edicts vom 21sten April d. J.

§. 15. In allen übrigen hier nicht erwähnten Stücken, bleibt es bei der Verordnung vom 21sten April d. J.

Ergeben Berlin, den 17ten July 1813.

Friedrich Wilhelm.  
Hardenberg.

## P u b l i c a n d u m.

Da nach mehreren eingegangenen Anzeigen verschiedne Polizeibehörden sich das Recht anmaßen, Pässe zu Reisen ins Ausland zu ertheilen, obgleich das unterm 20ten März d. J. allerhöchst vollzogene Passreglement ihnen diese Befugniß keinesweges beilegt; so werden hievon alle und jede Polizei- und andere betreffenden Behörden so ernstlich als wiederholt angewiesen, hierbei auf das genaueste

naueste nach dem Paßreglement sich zu achten, mithin anders nicht Ausgangs- oder Eingangspässe zu ertheilen, als in so weit sie zu den, in den §. §. 1. 3. und 14 des Paßreglements genannten Staats- oder Provinzial- Behörden gehören, oder von den, auch zur Competenz der Orts- Polizei- Behörden gehörigen Quartals- Pässen die Rede ist, indem allein nur diese letzte gedachte Gattung von Pässen, keinesweges aber andere Aus- und Eingangspässe von Orts- Polizei- Behörden ausgestellt werden können.

Keine Behörde soll daher bei Vermeidung einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe einen, von einer solchergestalt unbefugten Behörde ertheilten Paß visiren, sondern gehalten seyn, denselben dem Reisenden abzunehmen und so fect zum unterzeichneten Departement einzusenden; die Grenz- Polizei- Behörden insbesondere werden hiermit persönllich dafür verantwortlich gemacht, wenn sie Reisenden auf Pässe dergleichen unberechtigter Behörden den Aus- oder Eingang über die Grenze gestatten und nicht vielmehr ihnen diese Pässe abnehmen und anhero einsenden.

Schließlich wird allen Behörden in Erinnerung gebracht, daß alles was auf Gegenstände der Paß- Polizei Bezug hat, in so weit es durch das Paßreglement anderen Behörden nicht ausdrücklich beigelegt ist, einzig und allein vom unterzeichneten Departement ressortirt, an welches die demselben untergeordneten Behörden sich daher in Paß- Angelegenheiten allein zu wenden haben.

Berlin, den 3ten Jah 1803.

Ober- Kammerherr, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits- Polizei im Königlichen Ministerium des Innern.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Obwohl die bisherige Erfahrung bestätigt, daß Niemand die Verpflichtung, welche wir unsern verwundeten Vaterlandsvertheidigern schuldig sind, verkennt, indem sich die menschenfreundlichste Theilnahme an diesen Braven aller Orten auf die thätigste Weise geäußert hat, so finden wir es dennoch nicht überflüssig, bei dem jetzt von neuem begonnenen Kampf, für die große Sache des Vaterlands, die Sorgfalt der Einwohner für die verwundeten und kranken Krieger, wiederum in Anspruch zu nehmen.

Wiewohl in den Lazareth- Anstalten selbst, zur guten Aufnahme und Wartung Alles vorbereitet ist, so hat doch, insbesondere der Verwundete, in der Res- gel

gel viel zu leiden, ehe er an den Ort seiner Bestimmung gelangt; dessen Schmerzen können jedoch sehr gelindert werden, wenn ihm auf dem Transport diejenige Bequemlichkeit und ärztliche Pflege zu Theil wird, welche den Umständen nach möglichst. Dahin gehört, daß für die gute Unterbringung, und den Umständen angemessene Speisung, für den Verband, demnächst aber für die schnelle und bequeme Fortschaffung der Verwundeten gesorgt wird.

Es werden dem zufolge die Königlichen Commandanturen, Landräthe, Magistrate, Orts-Polizei-Behörden, Schulzen und Orts-Gerichte, resp. ersucht, aufgefordert und angewiesen, es hierunter an nichts fehlen zu lassen, sondern ihre ganze Sorgfalt anzubieten, den Verwundeten alle mögliche Hülfen zu gewähren.

Zu dem Ende ist es nöthig, daß bei dergleichen Transporten die Ortsschaften durch Eilboten sich benachrichtigen, um in Zeiten zur guten Aufnahme alles vorzubereiten. Die Aerzte und Wundärzte der umliegenden Gegend werden aber verpflichtet, sobald sie Kunde von der Ankunft der Verwundeten erhalten, an die Quartierstände derselben hinzueilen und für ihren Verband und ärztliche Pflege zu sorgen; damit so der Zweck vollständig erreicht werde.

Besondere Auszeichnungen hierunter werden nicht unerkannt bleiben, und bürgt der bei allen Classen der Staatsbürger herrschende rege patriotische Sinn dafür, daß diese Fälle nicht selten vorkommen werden.

Frankenstein, den 20sten August 1813.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlessien.

Der Militair-Gouverneur Gaudi.

Der General-Civil-Commissarius. Merkel.

### Verordnungen der Königl. Bresl. Regierung.

No. 165. Wegen Einreichung der Zeitungs-Berichte in den gewöhnlichen Terminen.

Da die vorgeschriebenen Zeitungs-Berichte theils nicht in den vorgeschriebenen Terminen, theils gar nicht eingehen; so werden sämmtliche Königl. Land- und Steuer-Räthe und Polizei-Behörden hievon aufgefordert, die Zeitungs-Berichte in den festgesetzten Terminen ohnfehlbar pünktlich einzureichen.

Frankenstein, den 18. August 1813.

### Königl. Bresl. Regierung.

No. 166. Betreffend die aus den Creisen in Hinsicht der Personal-Steuer einzusendenden Abz. 198-Listen.

Die vielen zum Militair eingezogenen Mannschaften erfordern wegen der Personal-Steuer eine Abänderung bei Einfindung der Abgangs-Listen; es wer-

den daher sämtliche Herren Landräthe angelesen, diese Abgangs-Listen alle zwei Monate, mit Altesten belegt, zu überreichen, damit der Ausfall bei der Personen-Steuer dechargirt werden können; und werden solche pro Junio und Julio baldigst erwartet.

K. I. Aug. 2068. Frankenstein, den 19. August 1813.

Königl. Bresl. Regierung.

No. 167. Wegen baldiger Vergrabung des auf den Landstrafen gefallenen Zugviehs.

Bei den jetzigen Truppen-Märschen und Transporten verunfällen oder fallen hin und wieder Pferde, und bleiben mehrere Tage liegen. Um dieser der Gesundheit so nachtheiligen Uebel vorzubeugen und damit das vorbeigehende Zugvieh sich nicht dafür scheue und Unglück entstehe, ergeht hiermit an alle Landräthe die Verordnung, sämtliche Gemeinen und besonders die Scholzen dahin gemeißelt anzuweisen, daß sie jedes auf ihren Feldmarken gefallene Zugvieh so gleich wie sie davon Kenntniß erhalten, bei 2 Rthl. Strafe, verscharrten lassen.

Frankenstein, den 19. August 1813.

Königl. Bresl. Regierung.

No. 168. Wegen eines Cartells mit dem Herzogthum Mecklenburg Schwerin.

In Folge eines mit dem Herzoglich. Mecklenburg-Schwerinschen Hofe getroffenen Vereins:

„sollen wechselseitig die Fremden, welche sich im Lande aufhalten, und nicht „blos als Reisende zu betrachten sind, bei der Verhebrung zur Landwehr und „sonstigen Militair, den eignen Unterthanen gleich behandelt, und auch die, „welche die Landwehr, nachdem sie derselben einmal enrollirt sind, heimlich „verlassen haben, als Deserteurs verfolgt, und gegenseitig ausgewechselt werden.“

Hiernach haben sich die Herren Landräthe, Polizei-Behörden und Magisträte, in vorkommenden Fällen zu achten.

K. I. Aug. 2563. Frankenstein, den 19. August 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung

No. 169. Wegen der Diäten derjenigen Diätarien, welche in Krieges-Dienste getreten, während der Dauer des Krieges.

Nach einer Bestimmung des Herrn Staats-Sanclers Excellenz vom 9. d. M. ist in Betreff derjenigen Diätarien, welche in Königl. Preuß. Krieges-Dienste getreten, festgesetzt worden:

daß nur solchen, nicht etatsmäßigen Diätarien, welche in fixirten Stellen beschäftigt werden, der dauernde Genuß der bezogenen Diäten, während ihrer

Milit.

Militair = Dienste verbleiben soll. Wohingegen allen, nicht etatsmäßigen Diätarien, die bloß der Zeit Umstände wegen und zur Betreibung der auf Krieges = Ereignisse Bezug habenden Geschäfte, angenommen sind, diese Wohlthat nicht ferner zu Theil werden soll; doch sollen ihnen die, allen Diätarien zu ihrer Equipung bewilligten Dreimonatlichen Diäten = Zahlungen ebenfalls geleistet werden.

Sämmtliche Königl. Cassen, aus welchen dergleichen Diäten = Zahlungen erfolgen, und denen, welche solche zu beziehen haben, wird dieß zum Nacherhalt und resp. zur Nachricht bekannt gemacht.

K. I. Aug. 347. Frankenstein, den 19. August 1813.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 170. Wegen Bezahlung der Druck = Kosten für die Amtsblätter.

Sämmtliche Herren Landrätze und Magistrate werden angewiesen, die bis jetzt unterbrochene Zahlung für das Amtsblatt an das Intelligenz = Comptoir in Breslau ordentlich zu leisten.

K. J. Aug. 1335. Frankenstein, den 20. August 1813.

Königl. Bresl. Regierung.

No. 171. Wegen prompter Einsendung der Gefangenen Listen in den festgesetzten Terminen.

Sämmtliche Land = und Steuer = Rätze, so wie die Gerichte und Magistrate im Breslauschen Regierungs = Departement werden hiermit aufgesodet und angewiesen, die Gefangenen Listen in den festgesetzten Terminen prompt einzusenden. Frankenstein, den 20. August 1813.

Königl. Breslausche Regierung.

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

Wegen des verlängerten Rectorats des Herrn Consistorial = Rathes und Professor Dr. Augusti, bei der Breslauer Universität.

Das Rectorat bey der Universität zu Breslau, ist höheren Ortes, auch für das Jahr vom 1sten October c. bis ultimo September 1814. dem zeitlichen Rector, Consistorial = Rath und Professor Dr. Augusti, abermals übertragen und derselbe in dieser Würde bestätigt worden.

Frankenstein, den 20sten August 1813.

Königliche Breslausche Regierung.

Des Königs Majestät haben dem Commercienrath Moriz zu Breslau die Erlaubniß zu ertheilen geruhet, den Namen seines verstorbenen Schwieger = Vaters Eichborn, als Familien = Namen für sich und seine Descendenten zu führen.



# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts  
der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 27.

Frankenstein, den 25ten August 1813.

Betreffend die Nachweisung von den in Militair-Dienste getretenen Königl. Officianten.

Nachstehende Behörden, als: das Königl. Polizey-Amt zu Cosel, das Königl. Proviant-Amt zu Brieg, das Königl. Domainen-Amt zu Proßlau und Chryslitz, das Königl. Rent-Amt zu Kupp, die Kriegsche Amts-Administration, die Königl. Landrätlichen Officia des Breslauschen, Briegschen, Beuthenschen, Volkenhainnschen, Namslauschen, Doppelschen, Deltschen, Neisseschen, Nimptschen, Kreuzburgschen, Reichenbachschen, Plesseschen, Groß-Strehlitzschen, Tostschen, Wartenbergischen, Falkenbergischen, Leobschützischen, Münsterbergischen, Lublinischen, Rosenbergschen und Schweidnitschen Kreises; und die Magisträte zu Auras, Festenberg, Frankenstein, Freyburg, Gleiwitz, Guttentag, Hultschin, Hundsfeid, Juliusburg, Katscher, Landsberg, Reichthal, Rosenberg, Strehlen, Groß-Strehlitz, Wartenberg, Neumarkt, Beuthen, Volkenhain, Cosel, Falkenberg, Friedland, Ober-Slogau, Hohensriedeberg, Landeck, Leschnitz, Lewin, Liebau, Neurode, Nicolai, Peiskretscham, Reinerz, Rybnitz, Tost, Ujest, Waldenburg, Wilschmiedthal und Reichenstein, werden hierdurch aufgefordert: die unterm 1ten May c. von ihnen verlangte Nachweisung von den in Kriegs-Dienste getretenen Officianten auf das schleunigste anhero einzusenden, da höhern Orts das diesfällige Generale urgirt wird.

K. I. 404. August c. Frankenstein, den 20ten August 1813.

Königl. Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

## Edictaleitation.

Von dem Königl. Gericht der Fürkenthums-Hauptstadt Poppel werden hiers mit nachstehende, von hier gebürtig, verschollene:

1. die seit 30 Jahren abwesende Geschwister, namentlich Mariane und Josepha Solondeck, und
2. die Theresia gebührte Solk, verehelichte Unteroffizier Gierfin, die seit länger als 10 Jahren abwesend ist,

so wie die unbekannteten etwaigen Erben derselben vorgeladen, in dem zu ihrer Vernehmung den 28ten Januar 1814 des Vormittags von 9 bis 12 Uhr anstehenden Termine, in dem Zimmer des Stadt-Gerichts hieselbst in Person zu erscheinen, oder von ihrem Leben und bisherigen Aufenthalt, so wie den Verhinderungen des persönlichen Erscheinens Anzeige zu machen, widrigenfalls sie für todt erklärt, und über ihr in dem hiesigen Gerichts-Depositorio befindliches Vermögen nach Vorschrift der Geseze verfügt werden wird. Poppel, den 11ten April 1813.

Das Königl. Gericht der Stadt.

**E d i c t a l c i t a t i o n .**

Auf den Antrag des Officii Fisci werden die aus ihrer Heimath entwichenen Franz Klapper und Franz Euz aus Meyfriedsdorf, zur Rückkehr in die hiesigen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den zweiten October d. J. Vormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl ihres gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Kürstlich v. Dranien-Rassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

**E d i c t a l c i t a t i o n .**

Auf den Antrag des Officii Fisci werden die aus ihrer Heimath ausgetretenen Cantonisten Anton Kaps, Franz Schneider und Anton Loffe, aus Grünau, zur ungesäumten Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den zweiten October dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl ihres gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Kürstlich v. Dranien-Rassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

**E d i c t a l c i t a t i o n .**

Auf den Antrag des Officii Fisci werden die aus ihrer Heimath entwichenen Cantonisten Amand Kolzig und Anton Knötig, aus Alt-Utmannsdorf, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur ungesäumten Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten, hiermit aufgefordert, mit dem Befehl, sich den zweiten October d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdienste halber ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl ihres gegenwärtigen als ihres künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Kürstlich v. Dranien-Rassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.